

## **Aus dem Ortsgemeinderat**

Am 22.02.2018 fand in Feusdorf, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Anschaffung eines Aed-Defibrillators**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über die vorgesehene Anschaffung eines automatisierten externen (kurz Aed-)Defibrillators.

Es ist vorgesehen, den Aed-Defibrillator außen am Bürgerhaus zu installieren.

Nachdem der Vorsitzende mehrere Angebote eingeholt hat, stellt Herr Juergen Classen, von Classen MEDICAL, Westschachtstr. 14, D-53894 Mechernich, als günstigster Anbieter den Aed-Defibrillator vor.

Die Anschaffungskosten werden über die Spende des Brauchtumsvereins abgewickelt.

##### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat begrüßt die Installation eines Aed-Defibrillators in der Ortsgemeinde Feusdorf und stimmt der Beauftragung an die Fa. Juergen Classen MEDICAL Westschachtstr. 14, D-53894 Mechernich, zu.

#### **Bebauungsplan Ferienhausgebiet "Auf den Aachen - 4. Änderung" der Ortsgemeinde Feusdorf - Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen**

##### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Feusdorf hat in seiner Sitzung am 02.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Ferienhausgebiet „Auf den Aachen“ zum vierten Mal zu ändern. Der Planentwurf wurde ebenfalls in der Sitzung am 02.11.2017 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 01.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 11.12.2017 bis 19.01.2018 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Jünkerath öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01.12.2017 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Gleichzeitig sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.12.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht ersichtlich.

## **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von den während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Der Vorsitzende erläuterte die einzelnen Stellungnahmen und den Abwägungsvorschlag hierzu.

Aufgrund der Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll vom 31.01.2018 erfolgt eine Änderung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entgegen der Ursprungsplanung von 0,4 auf 0,25 reduziert.

Die derzeitige GRZ für das Baugebiet liegt bei 0,1. Durch die Erhöhung der GRZ auf 0,4 für die verbleibende Baufläche würde die bauliche Nutzbarkeit der Baufläche erhöht, was letztendlich eine Erhöhung des wiederkehrenden Beitrages für dieses Grundstückes zur Folge hätte.

Eine Festsetzung der GRZ auf 0,25 geht auf die Bauland-Reduzierung zurück und entspricht in etwa dem vorgefundenen Maß der Nutzung für die Parzelle 12/1 abzüglich der ausgewiesenen Grünfläche.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut mit verkürzter Frist für die Zeit von zwei Wochen öffentlich auszulegen. In der erneuten Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

## **Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes "Auf dem Rüddele" der Ortsgemeinde Feusdorf**

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Feusdorf nahm Kenntnis vom Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Abstellraum auf dem Grundstück Gemarkung Feusdorf, Flur 5, Flurstück 105.

Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf dem Rüddele“ der Ortsgemeinde Feusdorf.

Der Bauherr möchte bezüglich der Garage in drei Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen:

- Die Garage soll mit einem Pultdach versehen werden, der Bebauungsplan sieht nur Sattel- und Walmdächer vor.
- Es ist eine Dachneigung für alle Gebäude einschl. Garagen und Nebengebäuden von 32° bis 45° zugelassen; der Bauherr plant eine Dachneigung von 10°.
- Die Dächer sind mit Natur- oder Kunstschiefer, Tonziegeln oder Betondachsteinen zu decken. Abweichend hiervon möchte der Bauherr Sandwichplatten aus Metall verlegen.

Vorstehend handelt es sich gemäß § 69 LBauO um Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, welche von der zuständige Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zulassen werden können, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Der Ortsgemeinderat Feusdorf hatte in der Vergangenheit bereits einigen Abweichungen bezüglich der Errichtung von Garagen mit Flachdächern zugestimmt und sieht auch vorliegend keine Beeinträchtigung von nachbarrechtlichen Interessen, welche mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar wären.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag auf Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes „Auf dem Rüdell“ der Ortsgemeinde Feusdorf.

Gemäß § 36 BauGB erteilt der Ortsgemeinderat sein Einvernehmen zu der Abweichung bezüglich der Errichtung einer Garage mit Pultdach, einer Dachneigung von 10° und der Eindeckung mit Sandwichplatten aus Metall auf dem Grundstück Gemarkung Feusdorf, Flur 5, Flurstück 105.

### **Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauscheines; Grundstück Gemarkung Feusdorf, Flur 5, Flurstück 17**

#### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Feusdorf hatte sich bereits in seiner Sitzung am 13.02.2014 mit dem Bauantrag zum Neubau eines Milchviehstalles, eines Melkgebäudes sowie eines Güllehochbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Feusdorf, Flur 5, Flurstück 17, beschäftigt und sein Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Geltungsdauer des am 11.07.2014 erteilten Bauscheines läuft nach vier Jahren ab, weshalb der Bauherr mit Schreiben vom 06.02.2018 die Verlängerung der Geltungsdauer um weitere vier Jahre beantragt hat.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Feusdorf. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig. Die Privilegierungstatbestände sind vorliegend weiterhin gegeben.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bauscheines vom 11.07.2014 zum Neubau eines Milchviehstalles, eines Melkgebäudes sowie eines Güllehochbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Feusdorf, Flur 5, Flurstück 17, um weitere vier Jahre.

### **Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 nach § 17 Abs. 5 GemHVO - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Nach § 17 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung können Ermächtigungen von einem Haushaltsjahr in das nächste Haushaltsjahr durch Beschluss des Ortsgemeinderates übertragen werden.

Mit einer solchen Übertragung wird vermieden, dass in den Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung noch nicht vollständig erfolgt ist, eine erneute Veranschlagung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen muss.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage zur Sitzungsvorlage) als bisher nicht verbraucht ausgewiesenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen.

### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Rat, die in der als Anlage beigefügten Übersicht ausgewiesenen

nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen.

## **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Feusdorf - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung:  
Freigabe Pressemitteilung:**

---

Ortsbürgermeister